

„Südliches Anhalt“



Der Juni

Inga Rothe

*Und weiter geht es mit der warmen Jahreszeit!
Der Juni zeigt an, der Sommer ist nicht mehr weit!
Mit Vorsicht sind dann die Siebenschläfer zu genießen,
die können einen schon sieben Wochen das Leben verdrängen!
Der Garten immer schöner wird, da gibt es viel zu tun,
das Unkraut wächst, nicht daran zu denken, sich auszuruhen!
Duftende Blumen im Garten schon,
einige blühen sogar vom Balkon.
Die Sonne scheint schon ziemlich heiß,
unsere Kinder, sie wollen nun ein Eis!
Draußen auf der Terrasse kann man nun gut sitzen,
die Kinder schon bald die ersten Erdbeeren stibitzen.
Der Juni, ein herrlicher Monat mit Grillsaison,
über dem Haus winkende Menschen im Ballon!
Das Leben findet mehr im Garten statt,
Hoffnung auf viel schönes Wetter jeder hat!
weiter geht's bald mit dem Juli,
ich mache mir Gedanken und greife bald zum Kuli!*

Gemeinde Edderitz
Gemeinde Fraßdorf
Gemeinde Glauzig
Gemeinde Görzig
Stadt Gröbzig
Gemeinde Großbadegast
Gemeinde Hinsdorf
Gemeinde Libehna
Gemeinde Maasdorf
Gemeinde Meilendorf
Gemeinde Piethen
Gemeinde Prosigk
Gemeinde Quellendorf
Stadt Radegast
Gemeinde Reupzig
Gemeinde Riesdorf
Gemeinde Scheuder
Gemeinde Schortewitz
Gemeinde
Trebichau a. d. Fuhne
Gemeinde
Weißandt-Görlau
Gemeinde Wieskau
Gemeinde Zehbitz

Jahrgang 4
Donnerstag, den
12. Juni 2008
Nummer 12

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Gemeindegebietsreform in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Werte Bürgerinnen und Bürger, nachdem ich Sie im letzten Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft erstmalig umfangreicher zur anstehenden Gemeindegebietsreform informiert habe, möchte ich Ihnen heute einen kurzen Sachstandsbericht zu den Aktivitäten in den Gemeinden und Städten unserer Verwaltungsgemeinschaft geben und bisher aufgetretene Fragestellungen erörtern.

Mit Stand vom 09.06.2008 (Redaktionsschluss dieser Amtsblattausgabe) haben sich die Gemeinde- bzw. Stadträte von bereits **17 Kommunen für die Durchführung der Bürgeranhörung am 31.08.2008 entschieden**. Dies sind im Einzelnen die Gemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Großbadegast, Hinsdorf, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Reupzig, Riesdorf, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz und die Stadt Radegast.

Die zuvor genannten Kommunen haben mit Ausnahme von Görzig, Quellendorf, Piethen und Wieskau bereits den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde in der freiwilligen Phase der Gebietsreform gefasst.

Die Gemeinderäte von Quellendorf, Piethen und Wieskau werden vor einer Grundsatzbeschlussfassung das Votum ihrer Bürgerinnen und Bürger am 31.08.2008 abwarten, was legitim ist.

Die noch ausstehenden Entscheidungen zur Bürgeranhörung und zum Grundsatzbeschluss in den restlichen 5 Gemeinden und in der Stadt Gröbzig werden bis zum 28.06.2008 in den Gemeinde- bzw. Stadtratssitzungen gefasst, sodass die Chance besteht, dass alle Gemeinden und Städte im „Boot“ sind und am 31.08.2008 eine Bürgeranhörung durchführen können.

Ausnahmen hinsichtlich des Termins der Bürgeranhörung wird es jedoch geben. Wie Sie bereits der Tagespresse entnehmen konnten, ist in der Gemeinde Scheuder aufgrund der Mandatsniederlegung eines Gemeinderates eine Ergänzungswahl für den Gemeinderat erforderlich, welche die Kommunalaufsichtsbehörde auf den 21.09.2008 festgelegt hat. Aus diesem Grund hat die Verwaltung der Gemeinde Scheuder vorgeschlagen, die Bürgeranhörung in Scheuder ebenfalls um 3 Wochen auf das genannte Datum zu verschieben.

In den Gemeinden Schortewitz und Gröbzig finden die Bürgeranhörungen voraussichtlich auch erst am 21.09.2008 statt.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Kommunalreform haben sich die Bürgermeister/-innen in der Arbeitsberatung am 01.04.2008 in Prosigk auf einen Zusammenschluss auf „**Augenhöhe**“ verständigt.

Was bedeutet „Augenhöhe“?

Die Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden/-städten einer Verwaltungsgemeinschaft kann auf 2 Wege erfolgen:

1. durch **Eingemeindung aller beteiligten Kommunen in eine Gemeinde oder Stadt** bzw.
2. durch **Neubildung einer Gemeinde**.

Zur Erhöhung der Akzeptanz des gesetzlich notwendigen Zusammenschlusses haben die Vertreter der Gemeinden/Städte sich zur **Neubildung einer Gemeinde** verständigt, sich also auf „**Augenhöhe**“ zusammenzuschließen. Dabei geben dann alle beteiligten Gemeinden und Städte ihre Selbstständigkeit auf und es gibt keine unterschiedlichen Besitzstandswahrungen. Durch ein einheitliches neues Ortsrecht erfolgt eine bessere Identität der Bürgerinnen und Bürger, da alle die gleichen Rechte haben. Es ist auch eine neutrale Namensbildung möglich.

Der Name der künftigen Einheitsgemeinde ist zurzeit der offensichtlich umstrittenste Sachverhalt überhaupt. Insbesondere unsere beiden Städte Gröbzig (Stadtrecht seit 1465) und Radegast (Stadtrecht seit 1772) möchten ihr vor Jahrhunderten verliehenes Stadtrecht behalten.

Was bedeutet eigentlich „Stadtrecht“?

Das Stadtrecht war ursprünglich das kaiserliche oder landesherrliche Privilegium, wodurch ein Dorf oder eine Gemeinde zur Stadt erhoben wurde. Diese Städte hatten dann die Möglichkeit, bestimmte Rechtsnormen für ihr Gebiet gesondert festzulegen.

Im heutigen deutschsprachigen Raum gibt es kein Stadtrecht mehr im eigentlichen Sinne, d. h. die Selbstverwaltung in den Städten regeln **staatliche Grundsätze** bzw. **Gesetze der Länder**.

Die Stadtrechtverleihung, d. h. die Erhebung einer Gemeinde zur Stadt, wird in Deutschland ebenfalls von den Ländern ausgeübt und beschränkt sich darauf, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Der Status und die Zuständigkeit einer Stadt oder Gemeinde sind heute an ihre Einwohnerzahl geknüpft und nicht an die Bezeichnung.

Besteht im Zuge der Gemeindegebietsreform eine Möglichkeit, den Namen „Stadt“ zu übernehmen?

Ja, die Regelungen des § 13 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt lassen es zu, dass sowohl bei der Eingemeindung als auch bei dem in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ beabsichtigte Zusammenschluss der Städte und Gemeinden in eine neue Gemeinde die Bezeichnung „Stadt“ als eigene Bezeichnung weitergeführt wird.

Bekommen dann alle Ortsteile der Einheitsgemeinde den Zusatz „Stadt“ vor den Ortsnamen?

Nein, nur die Einheitsgemeinde trägt die Bezeichnung „Stadt“.

Was wird mit dem Stadtrecht von Gröbzig und Radegast?

Im Falle der **Neubildung einer Einheitsgemeinde** werden die Städte (wie auch die übrigen Gemeinden) juristisch aufgelöst und gehen unter. Folglich geht auch das Stadtrecht mit unter und kann in der Ortschaft nicht weitergeführt werden.

Im Falle der **Eingemeindung** aller übrigen Kommunen in die Stadt Gröbzig oder in die Stadt Radegast könnten **entweder** die Stadt Gröbzig oder die Stadt Radegast ihr Stadtrecht und somit ihren Namenszusatz „Stadt“ als Ortsteil behalten. Es ist gesetzlich nicht möglich, dass **beide** Kommunen bei einem Zusammenschluss das Stadtrecht und somit ihren ursprünglichen Namenszusatz Stadt als Bezeichnung des Ortsteils weiterführen.

Selbst beim Zusammenschluss zu einer Doppelstadt (wie z. B. Dessau-Roßlau) geht im Fall der Neubildung das ursprüngliche Stadtrecht in beiden Kommunen verloren und die Ortsteile tragen nur ihren Namen ohne den Zusatz „Stadt“.

Kann die Einheitsgemeinde einen Doppelnamen tragen?

Auch das ist möglich. Allerdings sollte in dem Namen nicht mehr als ein Binde- bzw. Schrägstrich vorhanden sein. Ebenso ist es möglich, in der Namensgebung einen territorialen Bezug herzustellen.

Wie sieht künftig das Ortseingangsschild aus?

Regelungen hierzu hat das Innenministerium mit Runderlass vom 05.10.2007 getroffen. Die Ortseingangsschilder werden künftig wie folgt aussehen:

Name des Gemeindeteils

Name der Gemeinde

Name des Landkreises

Wenn Sie als Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsgemeinden und -städte Fragen zur Kommunalreform haben, wenden Sie sich bitte an:

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Kennwort: Gemeindegebietsreform

Hauptstraße 31

06369 Weißandt-Görlau

Sie können Ihre Fragen auch per E-Mail an info@suedliches-anhalt.de oder auch telefonisch unter 03 49 78/2 65 10 an uns stellen.

Peter Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 02.06.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| Beschluss Nr. | Beschluss ... |
|-------------------|---|
| EDD-GR-25-06/2008 | Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtsperiode ab dem 01.01.2009 |
| EDD-GR-26-06/2008 | Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| EDD-GR-27-06/2008 | Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| EDD-GR-28-06/2008 | Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| EDD-GR-29-06/2008 | Personalangelegenheit |
| EDD-GR-30-06/2008 | Personalangelegenheit |
| EDD-GR-31-06/2008 | Personalangelegenheit |
| EDD-GR-32-06/2008 | Beschluss zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Absicherung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme auf einer externen Fläche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01/2004 der Gemeinde Edderitz, „Hüttenweg Edderitz“ |

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Gemeinde Edderitz Folgendes bekannt

Der Gemeinderat Edderitz beschloss in seiner Sitzung am 2.6.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Fraßdorf

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Gemeinde Fraßdorf Folgendes bekannt

Der Gemeinderat Fraßdorf beschloss in seiner Sitzung am 3.6.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Glauzig

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Gemeinde Glauzig Folgendes bekannt

Der Gemeinderat Glauzig beschloss in seiner Sitzung am 19.5.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Görzig

In der Sitzung des Gemeinderates Görzig am 29.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|--|
| Gör/GR-20-03/2008 | Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| Gör/GR-21-03/2008 | Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| Gör/GR-22-03/2008 | Beschluss zu weiterführenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit dem Ziel, den Fehlbetrag im Konsolidierungszeitraum auszugleichen |
| Gör/GR-23-03/2008 | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Görzig über die Abwälzung der Abwasserabgabe |
| Gör/GR-24-03/2008 | Beschluss zum Beitritt der Verfassungsbeschwerde der „Volksinitiative Sachsen-Anhalt 2011“ |
| Gör/GR-25-03/2008 | Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtsperiode ab 01.01.2009 |
| Gör/GR-26-03/2008 | Verkauf von Grund und Boden in der Gemarkung Görzig, Flur 2, Flurstück 1014 |
| Gör/GR-27-03/2008 | Personalangelegenheit |
| Gör/GR-28-03/2008 | Personalangelegenheit |
| Gör/GR-29-03/2008 | Personalangelegenheit |
| Gör/GR-30-03/2008 | Personalangelegenheit |
| Gör/GR-31-03/2008 | Personalangelegenheit |
| Gör/GR-32-03/2008 | Beschluss zum Bauvorhaben „Abbruch Stallgebäude“ Gemarkung Görzig, Flur 5, Flurstück 99/5 |
| Gör/GR-33-03/2008 | Stellungnahme der Gemeinde Görzig zur 23. und 24. Änderung des F-Planes der Stadt Köthen |
| Gör/GR-34-03/2008 | Vergabe zur Anbringung von 9 Stück Handläufe Grundschule/Mehrgenerationenhaus Görzig |

Abgelehnt wurde folgender Beschluss:

Gör/GR-19-03/2008

Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Görzig über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, i. V. mit § 151 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBL. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Görzig in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

§ 1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Absatz 1

siehe bisherige Regelung des § 1

Absatz 2

Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich

- a) rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder
- b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

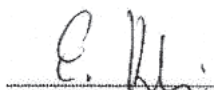
Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt die Gemeinde dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bei Kleineinleitung ist der Abwassereinleiter, also der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung, abgabepflichtig. Es gilt die zu widerlegende Vermutung, dass der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer/Erbbauberechtigte nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde mitzuteilen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Görzig, d. 29.05.2008



Kriestadt
Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Gemeinde Görzig Folgendes bekannt

Der Gemeinderat Görzig beschloss in seiner Sitzung am 29.05.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Pressemitteilung der Gemeinde Görzig

Der Gemeinderat hat am 29.05.08 beschlossen, sich der Klage gegen die zwangsweise Bildung von Einheitsgemeinden beim Verfassungsgericht anzuschließen. Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Beschluss gefasst am 18.06.08 im Klubhaus der Gemeinde Görzig, Radegaster Str. 1 eine **öffentliche Veranstaltung** zum Thema Einheitsgemeinde durchzuführen.

Als Gast wird der Sprecher der „Volksinitiative Sachsen-Anhalt 2011“ Herr Wunschinski erläutern, weshalb diese Klage gegenüber der Zwangseingemeindung erhoben wird.

Zu dieser Veranstaltung laden wir alle Bürgermeister, Gemeinderäte sowie Stadträte und alle politisch interessierte Bürger recht herzlich ein. Allen Anwesenden wird Gelegenheit eingeräumt, Fragen vorzubringen.

Im Anschluss an diese Veranstaltung zur Einheitsgemeinde wird den Bürgern der Gemeinde Görzig Information zum Stand der Thematik Abwasser gegeben.

Auch hier können Sie selbstverständlich Fragen und Anregungen in einer sachlichen Diskussion vorbringen.

Stadt Gröbzig

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Stadt Gröbzig Folgendes bekannt

Der Stadtrat Gröbzig beschloss in seiner Sitzung am 5.6.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. -24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Großbadegast

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 18.06.2008, 19:00 Uhr**, findet im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Großbadegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großbadegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
10. Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des „Dorferneuerungsplanes“ der Gemeinde Großbadegast für den Zeitraum 2008 bis 2013
11. Diskussion zur Haushaltsplanung 2009
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Großbadegast und der juwi Solar GmbH Bolanden zur Verlegung von Kabelleitungen aus Fotovoltaikanlagen in der Gemarkung Großbadegast, Flur 4, Flurstück 22
20. Rückabwicklung des Kaufvertrages URNr. 904/1998 vom 25.09.1998
21. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
22. Schließung der Sitzung

gez. Friedrich

*Vorsitzender des Gemeinderates
der Gemeinde Großbadegast*

In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast am 21.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|---|
| GRO/GR-07-03/2008 | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister am 02.03.2008 in der Gemeinde Großbadegast |
| GRO/GR-08-03/2008 | Aufhebung des Beschlusses GRO/GR-18-09/2008 vom 13.11.2006 zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens |
| GRO/GR-10-03/2008 | Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 13.800,00 € |
| GRO/GR-11-03/2008 | Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |

| | |
|-------------------|--|
| GRO/GR-12-03/2008 | Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| GRO/GR-13-03/2008 | Stellungnahme der Gemeinde Großbadegast gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag Grundstücksangelegenheit |
| GRO/GR-14-03/2008 | abgelehnt wurden: |

| B-Nr. | Beschluss über ... |
|----------------------------|---|
| GRO/GR-09-03/2008 bis 2016 | Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2004 |

Gemeinde Hinsdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf am 26.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|---|
| HIN/GR-07-04/2008 | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister am 02.03.2008 in der Gemeinde Hinsdorf |
| HIN/GR-08-04/2008 | Aufhebung des Beschlusses HIN/GR-16-06/2006 vom 27.11.2006 zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens |
| HIN/GR-09-04/2008 | Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| HIN/GR-10-04/2008 | Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| HIN/GR-11-04/2008 | Aufhebung des Beschlusses Nr. HIN/GR-13-05/2007, Verkauf des Grundstückes Gemarkung Hinsdorf, Flur 2, Flurstück 117/3, Bauernreihe 15 |

Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 20.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|--|
| LIB-GR-07-04/2008 | die Satzung der Gemeinde Libehna für das Friedhofs- und Bestattungswesen |
| LIB-GR-08-04/2008 | die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Libehna |
| LIB-GR-09-04/2008 | eine Vereinbarung über Entgelte für Friedhofsleistungen |
| LIB-GR-10-04/2008 | die Fortschreibung des „Dorferneuerungsplanes“ der Gemeinde Libehna für den Zeitraum 2008 - 2013 |

Gemeinde Maasdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Maasdorf am 22.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|--|
| MAA-GR-08-04/2008 | die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Maasdorf |
| MAA-GR-09-04/2008 | den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| MAA-GR-10-04/2008 | die Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |

Gemeinde Meilendorf

In der Sitzung des Gemeinderates Meilendorf am 29.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|---|
| MEI/GR-09-03/2008 | Aufhebung des Beschlusses MEI/GR-28-08/2006 vom 30.11.2006 zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens |
| MEI/GR-10-03/2008 | Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| MEI/GR-11-03/2008 | Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| MEI/GR-12-03/2008 | Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| MEI/GR-13-03/2008 | Vergabe zum Kauf einer Motorsense |

Gemeinde Piethen

In der Sitzung des Gemeinderates Piethen am 30.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|---|
| PIE-GR-40-09/2007 | die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Piethen |
| PIE-GR-14-04/2008 | die Fortschreibung des Dorferneuerungsplanes der Gemeinde Piethen vom 09. November 1995 für den Zeitraum 2008 - 2013 |
| PIE-GR-16-05/2008 | die Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| PIE-GR-17-05/2008 | die Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| PIE-GR-18-05/2008 | die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen |
| PIE-GR-20-05/2008 | die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Piethen über die Abwälzung der Abwasserabgabe |
| PIE-GR-21-05/2008 | die Aufhebung des Beschlusses PIE-GR-04-01/2007 vom 30.01.2007 zur Einführung des neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens |

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Gemeinde Piethen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Piethen am 30.05.2008 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Piethen erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

1. „Herstellung“ ist Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
4. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
5. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2

Beteiligung der Beitragspflichtigen

(1) Die Gemeinde Piethen informiert die später Beitragspflichtigen rechtzeitig über beabsichtigte Vorhaben einschließlich der zu erwartenden Kostenbelastung und gibt ihnen Gelegenheit, sich gegenüber der Gemeinde zu äußern. Hierzu sind die später Beitragspflichtigen in der Regel innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einem Erörterungstermin einzuladen, bei dem die später Beitragspflichtigen ihre Zustimmung oder Ablehnung zum beabsichtigten Vorhaben erklären sollen.

(2) Der Gemeinderat kann die Durchführung einer beitragsauslösenden Maßnahme bei nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen (Anliegerstraßen) unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen stellen. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, sowie den Wert von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten.
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
 - d) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
 - e) Randsteinen und Schrammborden
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - h) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in die Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach §§ 135a ff. BauGB gefordert wird.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er die Befugnis nicht einem anderen Organ übertragen hat.

(3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 5

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

(1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen anteilig entsprechend (Abs. 4) zu tragen.

(2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht.

Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|---|--------------------------------|
| Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe f und g genannten Hilfseinrichtungen | 60 % |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen | 60 % |
| Parkflächen (unselbstständige) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen | 70 % |
| Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung | 70 % |
| Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | 50 % |
| 2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen) | |

Teileinrichtung

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe f und g genannten Hilfseinrichtungen | 30 % |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen | 30 % |
| Parkflächen (unselbstständige) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen | 60 % |
| Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung | 50 % |
| unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | 50 % |
| 3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landes-Straßen (Hauptverkehrsstraßen) | |

Teileinrichtung

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe f und g genannten Hilfseinrichtungen | 20 % |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen | 20 % |
| Parkflächen (unselbstständige) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4, Buchstabe e genannten Hilfseinrichtungen | 50 % |
| Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung | 50 % |
| unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | 50 % |
| 4. Bushaltestellen | 20 % |
| 5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) | 60 % |
| 6. selbstständige Grünanlagen und selbstständige Parkflächen | 60 % |
| 7. Fußgängerzonen und Plätze | 40 % |

(5) Für in Absatz 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

2. Verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch

die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.

4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche.
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung einer lichten Höhe von 2,30 m nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln.

Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die anstelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,

8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

- für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei:
 - eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
- für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei:
 - eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
- für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 - soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt

| | |
|------------------------------------|------|
| für das erste Vollgeschoss | 1,00 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
| c) für die verbleibende Teilfläche | 0,50 |
- für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

| | |
|--|-------|
| aa) für das erste Vollgeschoss | 1,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,375 |
| cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) | 1,00 |
 - uf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

| | |
|------------------------------------|-------|
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25. |

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 30 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag).

Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

- den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
- die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
- die Fahrbahn,
- den Radweg,
- den Gehweg,
- die unselbstständigen Parkflächen,
- die Oberflächenentwässerung,
- die unselbstständigen Grünanlagen,
- die Straßenbeleuchtung

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 8

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflichten

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss des Gemeinderates über die Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss des Gemeinderates.

(4) Die in Abschnitt 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem gemeindlichen Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 9

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden.

Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S.866).

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungs-termin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitrags-schuldner fällig.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzu-zeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ent-sprechend § 13a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlas-sen werden.

(2) Übergroße Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grund-stücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durch-schnittliche Grundstücksgröße für die Gemeinde Piethen beträgt 1107 m².

Als übergroß gelten die Wohngrundstücke, die 30 v. H. und mehr über der Durchschnittsgröße, also über 1439 m², liegen. Die über-großen Grundstücke werden daher nur mit einer Fläche von 1439 m² herangezogen.

(3) Der nach § 5 ermittelte Beitrag für Wohngrundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrs-an-lage erschlossen werden, wird mit 50 % erhoben. Den verblei-benden Anteil von 50 % trägt die Gemeinde. Dies gilt entspre-chend für Wohngrundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung eine Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.09.1996 in der Bekanntma-chung vom 10.10.1996 außer Kraft. Piethen, den 30.05.2008

Gemeinde Prosigk

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 16.06.2008, 19:00 Uhr**, findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk eine öffentliche/nichtöffentliche Sit-zung des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschluss-fassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
10. Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des „Dorf-entwicklungsplanes“ der Gemeinde Prosigk einschließlich der ehemals selbstständigen Gemeinde Cosa
11. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben bei der Haus-haltsstelle 7710.9350 in Höhe von 7.500,00 Euro
12. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbot
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
19. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
20. Schließung der Sitzung

gez. Volker Richter

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Prosigk

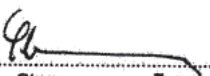
Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt über die Ent-lastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk für das Haus-haltsjahr 2005.

Sachverhalt

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 20.02.2008 (GVBL. LSA S. 40) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürger-meister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrech-nung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungs-prüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stel-lungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Grün-de zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2005 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 04.12.2007 bis 17.12.2007. Nach Abs. 5 ist der


Stary

Bürgermeister



Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2005 erfolgt ohne Auflagen.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk, Beschluss Nr. PRO-GR-06-04/2008 vom 19.05.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **16.06.2008 - 24.06.2008** während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau (Zimmer 214):

| | |
|------------|--|
| Montag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 7.00 bis 12.00 Uhr |



Richter
Bürgermeister



Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk beschließt über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk für das Haushaltsjahr 2006.

Sachverhalt

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 20.02.2008 (GVBL. LSA S. 40) ist in der Jahresrechnung das Ergebnis zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Gemäß Abs. 2 stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresrechnung fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 130 Abs. 1 GO LSA sowie einer Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vor.

Gemäß Abs. 3 entscheidet der Gemeinderat über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe zu nennen. Die Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung 2006 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen vom 24.01.2008 bis 07.02.2008. Nach Abs. 5 ist der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2006 erfolgt ohne Auflagen.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk für das Haushaltsjahr 2006

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Prosigk, Beschluss Nr. PRO-GR-07-04/2008 vom 19.05.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht wird gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA für die Dauer von 7 Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom **16.06.2008 - 24.06.2008** während der Dienststunden

des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau (Zimmer 214):

| | |
|------------|--|
| Montag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 7.00 bis 12.00 Uhr |



Richter
Bürgermeister



Bekanntmachung Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Gemeinde Prosigk Folgendes bekannt

Der Gemeinderat Prosigk beschloss in seiner Sitzung am 19.5.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. *Wagner*

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Quellendorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Quellendorf am 27.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B-Nr. | Beschluss über ... |
|-------------------|---|
| QUE-GR-09-04/2008 | eine Personalangelegenheit |
| QUE-GR-11-05/2008 | die Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| QUE-GR-12-05/2008 | die Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl für die Amtsperiode ab dem 01.01.2009 |
| QUE-GR-13-05/2008 | die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Quellendorf |
| QUE-GR-14-05/2008 | die Aufhebung des Beschlusses QUE-GR-03-01/2007 vom 23.01.2007 zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens |
| QUE-GR-15-05/2007 | die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Gemeinde Quellendorf Folgendes bekannt

Der Gemeinderat Quellendorf beschloss in seiner Sitzung am 27.05.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. -24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau, Zimmer 204, zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Stadt Radegast

Bekanntmachung

Am Montag, dem 16.06.2008, 19:00 Uhr, findet im Freizeitzentrum Radegast, Walter-Rathenau-Str. 8, 06369 Radegast eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
9. Übertragung der Aufgaben des Stadtwahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
10. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe „Gehwegbau Marktplatz Gewerk: Landschaftsbau“
18. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe „Gehweg Marktplatz - Gewerk: Pflaster und Borde“
19. Anfragen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
20. Schließung der Sitzung

gez.: Graf

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Radegast

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 26.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B.-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|--|
| Rad/SR-21-05/2008 | Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| Rad/SR-22-05/2008 | Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| Rad/SR-23-05/2008 | Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtsperiode ab dem 01.01.2009 |
| Rad/SR-24-05/2008 | Erwerb von Grund und Boden in der Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstücke 182 und 186 |
| Rad/SR-25-05/2008 | Vergabe der Planungsleistung für die Aufstellung des Dorfentwicklungsplanes für die Stadt Radegast |

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ gibt im Auftrag der Stadt Radegast Folgendes bekannt

Der Stadtrat Radegast beschloss in seiner Sitzung am 26.5.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Göolzau Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Riesdorf

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am 28.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| B.-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|---|
| RIE/GR-08-03/2008 | Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004 |
| RIE/GR-09-03/2008 | Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2005 |
| RIE/GR-10-03/2008 | Entlastung der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2006 |
| RIE/GR-11-03/2008 | Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| RIE/GR-14-03/2008 | Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| RIE/GR-12-03/2008 | Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| RIE/GR-13-03/2008 | die Beschlussfassung zur Fortschreibung des „Dorfentwicklungsplanes“ der Gemeinde Riesdorf für den Zeitraum 2008 bis 2013 |

Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf in seiner Sitzung am 24.04.2008 die Neufassung der Hauptsatzung:

I. Allgemeines

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Riesdorf“ und ist eine kreisangehörige Gemeinde mit deren Rechten und Aufgaben.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt keine Wappen und keine Flaggen.
- (2) Die Gemeinde führt ein großes und ein kleines Dienstsiegel, welche in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel gleichen. Die Umschrift des großen und kleinen Siegels lautet: „Gemeinde Riesdorf“.
- (3) Die Führung der Dienstsiegel ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann leitende Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit der Führung der Dienstsiegel beauftragen.



II. Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten) und dem Bürgermeister. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates. Dieser vertritt den Bürgermeister als Sitzungsleiter im Gemeinderat (§ 49 Abs. 1 GO LSA). Er ist zugleich allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall gemäß § 64 Abs. 1 GO LSA.
- (3) Der Stellvertretende kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 500,- Euro nicht überschreiten;
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 500,- Euro nicht überschreiten;
 3. nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA. Als nach Umfang oder Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 3.000,- Euro. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die wirtschaftlich durchlaufend sind, gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als nicht erheblich im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA.
 Der Gemeinderat wird nach der Entscheidung des Bürgermeisters über nicht erhebliche und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 S. 2 GO LSA sofort über die vorgenommene Maßnahme informiert.

4. die Vergabe von Aufträgen entsprechend der VOL/VOB deren Wert im einzelnen 500,00 Euro nicht übersteigt;
 5. **Stundungen bis zu 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro sowie in Höhe von bis zu 25.000 Euro und einer Dauer von mehr als 12 Monaten.**
- (3) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Entschädigung

Ehrenamtlich Tätigen ist nach Maßgabe der Entschädigungssatzung eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

III. Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 7 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 9 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2, Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Ehrenbürger

§ 10 Ehrenbürger

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (3) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Verwaltung

§ 11 Verwaltung

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit Sitz in Weißandt-Gölzau im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaftsvereinbarung.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen
§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“.

(2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates Riesdorf erfolgt durch Aushänge - mindestens 3 Tage vor der Sitzung - im Schaukasten am Feuerwehrmuseum, Dorfstraße 57.

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in dem in Absatz 3 genanntem Schaukasten durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 13 Sprachliche Gleichstellung

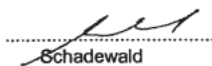
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf vom 02.03.2000 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.11.2007 außer Kraft.

Riesdorf, den 03.06.2008


Schadewald

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf

Die Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf, Beschluss-Nr. RIE/GR-05-02/2008 vom 24.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf erfolgte am 30.05.2008 mit Az. 15 12 01/325 durch das Kommunalaufsichtsamt, SG Allg. Kommunalaufsicht, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Riesdorf, den 03.06.2008


Schadewald

Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2004 bis 2006 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Riesdorf - Gemeinderatssitzung am 28.05.2008

1. Beschluss

Der Gemeinderat Riesdorf beschließt über die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2004.

2. Beschluss

Der Gemeinderat Riesdorf beschließt über die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2005.

3. Beschluss

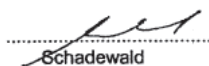
Der Gemeinderat Riesdorf beschließt über die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2006.

4. Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2004 bis 2006 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 13.06.2008 bis 25.06.2008 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau, in der Kämmerei, Haus 1 Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

| | |
|------------|--|
| Montag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr |
| Freitag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr. |

Riesdorf, den 29.05.2008


Schadewald

Bürgermeisterin



Gemeinde Scheuder

Wahlbekanntmachungen
Ergänzungswahl zur Kommunalwahl
am 21.09.2008

Bekanntmachung des Wahltages für die
Ergänzungswahl der kommunalen Vertretung
der Gemeinde Scheuder

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat am 26. Mai 2008 gemäß § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt als Wahltermin für die Ergänzungswahl der kommunalen Vertretung der Gemeinde Scheuder

Sonntag, den 21. September 2008 in der Zeit
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

festgelegt.

gez. Nössler

Wahlleiter

Bekanntgabe des Wahlleiters und
dessen Stellvertreter

Im Auftrag der Gemeinde Scheuder werden entsprechend § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt die Namen und Anschriften des gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreter bekannt gemacht:

| | |
|------------------|--|
| Wahlleiter: | Herr Peter Nössler |
| Dienstanschrift: | Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Hauptstraße 31 06369 Weißandt-Gölzau |

Stellvertreterin: Frau Rita Wagner
 Dienstanschrift: Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt
 Hauptstraße 31
 06369 Weißandt-Görlau

gez. Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Ergänzungswahl des Gemeinderates der Gemeinde Scheuder am 21.09.2008

Bekanntmachung der Ergänzungswahl zum Gemeinderat

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat mit Verfügung vom 26.05.2008 als Wahltermin für die Ergänzungswahl des Gemeinderates der Gemeinde Scheuder **Sonntag, den 21.09.2008, in der Zeit 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** festgelegt.

Wahlberechtigt zur Wahl des Gemeinderates Scheuder sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Scheuder wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 29 Abs. 2a Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA).

Einteilung der Wahlbereiche für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat

Das Wahlgebiet der Gemeinde Scheuder bildet gemäß § 7 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) einen Wahlbereich.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat

Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zum Gemeinderat Scheuder am 21.09.2008 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postwege unter der Adresse

**Wahlleiter der Gemeinde Scheuder
 über**

**Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
 Hauptstraße 31
 06369 Weißandt-Görlau**

oder persönlich bei oben genannter Adresse im Zimmer Nr. 211 einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

Montag, dem 28.07.2008, 18.00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bei mir bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am

Montag, dem 28.07.2008, 18.00 Uhr

schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den nach ihren Satzungen für die Gemeinde Scheuder zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Die Zahl der ergänzend zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat Scheuder beträgt gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA **drei (3)**.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 8 Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 Sätze 1 und 3 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat Scheuder von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Für die Wahl zum Gemeinderat Scheuder sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag erforderlich.

Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum

Montag, dem 28.07.2008, 18.00 Uhr

abgegeben wurden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Bei der Anforderung der kostenfreien amtlichen Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderates Scheuder verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA nachfolgende Parteien und Wählergruppen für die Wahl zum Gemeinderat befreit:

| | |
|---|-------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD) |
| Partei des Demokratischen Sozialismus | (PDS) |

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau erhältlich.

Als Ansprechpartner stehen Frau Wagner und Frau Fetke zur Verfügung.

gez. Nössler

Wahlleiter

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Wahlvorstandes anlässlich der Ergänzungs- wahl der kommunalen Vertretung in der Gemeinde Scheuder am 21.09.2008

Entsprechend § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Scheuder vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, **innerhalb eines Monats** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den zu bildenden Wahlvorstand vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Adresse einzureichen:

Wahlleiter der Gemeinde Scheuder
über

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau.

Gemäß § 8 i. V. m. § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird für die Durchführung der Ergänzungswahl der kommunalen Vertretung am Wahltag, d. 21.09.2008, im Gebiet der Gemeinde Scheuder ein Wahlbezirk mit einem Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Beisitzer des Wahlvorstandes unverzüglich berufen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer nicht innehaben können.

Die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Amt als Beisitzer richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

gez. *Nössler*

Wahlleiter

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Wahlausschusses anlässlich der Ergänzungswahl der kommunalen Vertretung in der Gemeinde Scheuder am 21.09.2008

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Scheuder vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, **innerhalb eines Monats** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Adresse einzureichen:

Wahlleiter der Gemeinde Scheuder
über

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau.

Für den Wahlausschuss sind 3 Beisitzer und 3 stellvertretende Beisitzer zu berufen.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter unverzüglich durch den Wahlleiter der Gemeinde Scheuder berufen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellvertretende Beisitzer nicht innehaben können. Die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Amt als Beisitzer oder stellv. Beisitzer richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

gez. *Nössler*

Wahlleiter

Gemeinde Schortewitz

Bekanntmachung

**Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
gibt im Auftrag der Gemeinde Schortewitz
Folgendes bekannt**

Der Gemeinderat Schortewitz beschloss in seiner Sitzung am 03.06.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau, Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

Montag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. *Wagner*

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Weißandt-Görlau

**In der Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Weißandt-Görlau am 29.05.2008
wurden folgende Beschlüsse gefasst**

| B.-Nr. | Beschluss über... |
|-------------------|---|
| WEI/GR-20-05/2008 | den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| WEI/GR-21-05/2008 | die Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| WEI/GR-22-05/2008 | die Beschlussfassung zur Fortschreibung des „Dorferneuerungsplanes“ der Gemeinde Weißandt-Görlau einschließlich der Ortsteile Gnetsch und Klein-Weißandt für den Zeitraum 2008 bis 2013 |
| WEI/GR-23-05/2008 | die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| WEI/GR-24-05/2008 | den Austritt der Gemeinde Weißandt-Görlau aus dem Kultur- und Heimatverein Weißandt-Görlau 1990 e. V. |
| WEI/GR-25-05/2008 | die Stellungnahme der Gemeinde Weißandt-Görlau gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag |
| WEI/GR-26-05/2008 | die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Amtsperiode ab dem 01.01.2009 |

Bekanntmachung

**Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
gibt im Auftrag der Gemeinde Weißandt-Görlau
Folgendes bekannt**

Der Gemeinderat Weißandt-Görlau beschloss in seiner Sitzung am 29.5.2008 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl.

Die Vorschlagsliste liegt während der Zeit vom 16.06. - 24.06.2008 in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau, Zimmer 204 zu den Sprechzeiten

Montag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Interessierte Bürger können ihre Fragen, Anregungen und Hinweise während der Auslegung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in der Verwaltungsgemeinschaft einreichen.

gez. Wagner

Fachbereichsleiterin 1 (Hauptamt)

Gemeinde Zehbitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 28.05.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst

| Beschluss-Nr. | Beschluss über..... |
|-------------------|--|
| ZEH-GR-03-02/2008 | die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde Zehbitz erhebt (Gewässerumlagesatzung) |
| ZEH-GR-06-03/2008 | den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde |
| ZEH-GR-07-03/2008 | die Festlegung zur Durchführung einer Bürgeranhörung |
| ZEH-GR-08-03/2008 | die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes |
| ZEH-GR-09-03/2008 | die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Zehbitz für das Haushaltsjahr 2004 |
| ZEH-GR-10-03/2008 | die Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Zehbitz für das Haushaltsjahr 2005 |
| ZEH-GR-12-03/2008 | die Vergabe „Erneuerung der Regenwasserverbindungsleitung Zehbitz, Dorfstraße 17 |
| ZEH-GR-13-03/2008 | die Vergabe Erneuerung des Regenwasserkanals in Zehbitz, OT Wehlau |
| ZEH-GR-14-03/2008 | den Grundsatzbeschluss zur Schließung der Straßenoberfläche der Dorfstraße Wehlau nach Einbauarbeiten (Abwasser, Wasser usw.) durch Altstadtpflaster |

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

Auf der Grundlage des §§ 104 - 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. S. 248), der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehbitz in seiner Sitzung am 28.05.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Umlagebeitrag wird in einem schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig und gilt bis zum Eingehen eines neuen Bescheides auch für die folgenden Jahre, eine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht nicht. Der Bescheid hat somit Dauerwirkung bis

Änderungen bekannt gegeben werden. Die Umlage ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zehbitz, den 28.05.2008


Fritsche
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2004 bis 2006 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Zehbitz - Gemeinderatssitzung am 28.05.2008

5. Beschluss

Der Gemeinderat Zehbitz bestätigt die Jahresrechnung 2004 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2004.

6. Beschluss

Der Gemeinderat Zehbitz bestätigt die Jahresrechnung 2005 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2005.

7. Beschluss

Der Gemeinderat Zehbitz bestätigt die Jahresrechnung 2006 und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde die Entlastung für die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2006.

8. Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2004 bis 2006 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom 13.06.2008 bis 25.06.2008 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches-Anhalt“, Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau, in der Kämmerei, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

| | |
|------------|--|
| Montag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Freitag | 7.00 Uhr - 12.00 Uhr. |

Zehbitz, den 29.05.2008


Fritsche
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

[1]5[1]5[9]0[20] (Gemeindegeschlüssel-Nr.)

Verf.-Nr. 611-12-KO4026

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt

Ferdinand-von-Schill-Str. 24

06844 Dessau-Roßlau

2008-05-14

Schlussfeststellung

Im **Bodenordnungsverfahren Hinsdorf, Hühnerställe** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag


Ahlers



Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Reupzig/Weißandt-Görlau/Radegast

16.06.2008 bis 23.06.2008
Frau Dipl.-Med. E. Funk, Radegast
Tel. 01 78/6 33 25 01
23.06.2008 bis 30.06.2008
Herr Dr. R. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52

Bereich Gröbzig

16.06.2008 bis 23.06.2008
Herr Dr. R. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52
23.06.2008 bis 30.06.2008
Frau Dipl.-Med. C. Schultz, Gröbzig
Tel. 03 49 76/2 22 38

Mitteilungen

Öffentliche Versicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA) schüttet Gewinnbeteiligung aus

Über zusätzliche Einnahmen in Höhe von 1.700 Euro können sich die Mitgliedsgemeinden der VGem „Südliches Anhalt“ freuen.

Herr Raber und **Herr Marx** von der öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt übergaben am 22.05.2008 an den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes **Herrn Nössler** symbolisch den Verrechnungsscheck.

Profitieren werden von der Rückerstattung insgesamt 10 Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Diese erhalten aufgrund von wenigen oder keinen Schadensfällen im letzten Versicherungsjahr eine schadenabhängige Gewinnbeteiligung als Erstattung zurück.



Herr Marx (l.) und Herr Raber (r.) übergaben an VG-Leiter Peter Nössler den Verrechnungsscheck

Achtung!!!

Kiesseen sind keine Badegewässer!!!

Wir sehen uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Baden sowie andere wassersportliche Aktivitäten in den **Kiesandtbauwerken Riesdorf/Gnetsch und Wörbzig** verboten sind.

Die Gewässer sind Eigentum der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH. Das Betreten des Betriebsgeländes ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Götschetal OT Sennewitz
Jung
Geschäftsführer



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978) 265-15, E-Mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/6 25 98,
Fax: 03 42 02/5 13 03
Funk: 0171/4144018

IMPRESSUM

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
06359 Köthen (Anhalt)

Informationen zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Blauzungenkrankheit trat im August 2006 erstmals in Deutschland auf und verursachte seitdem eine Vielzahl von Krankheitsausbrüchen mit teilweise schweren Folgen in Schaf-, Ziegen und Rinderbeständen. Sie ist eine nicht ansteckende, von bestimmten Stechmückenarten (Gnuzen) übertragene Infektionskrankheit, an der ausschließlich Wiederkäuer (Schafe, Ziegen, Rinder, Hirsche) erkranken.

Zu den Krankheitszeichen gehören Entzündungen der Schleimhäute und der Haut, Lahmheiten, Rückgang der Milchleistung, Fieber, Tränenfluss, Nasenausfluss und in schweren Fällen Störungen des Allgemeinbefindens, Kopfschwellungen, vermehrter Speichelfluss sowie eine geschwollene Zunge mit Blaufärbung (Blauzungenkrankheit).

Im Jahr 2008 besteht für den Tierhalter erstmals die Verpflichtung seinen Tierbestand an Schafen, Ziegen und Rindern gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Alle Schafe, Ziegen und Rinder (auch Klein- und Hobbyhaltung) sollen flächendeckend gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden. Die Impfung ist für die Tierhalter verpflichtend.

Der Impfstoff wird ab Juni vom Veterinäramt an die praktizierenden Tierärzte ausgegeben.

Die Tierhalter werden aufgefordert, ihrem Hoftierarzt die Anzahl der zu impfenden Tiere mitzuteilen.

Die Impfungen dürfen nur von Tierärzten durchgeführt werden; eine Impfung durch den Tierhalter selbst ist nicht zulässig.

Schafe und Ziegen werden einmalig geimpft, Rinder 2 x mit einem Zeitabstand von 21 bis 28 Tagen.

Nachzuchten werden ab einem Alter von 2,5 bis 3 Monaten geimpft. Der Impfschutz hält zwischen 1/2 und 1 Jahr lang (je nach Hersteller).

Gerade die besonders gefährdeten Schafe und Ziegen werden vorrangig geimpft. Diese Bestände sollten möglichst bis Mitte/Ende Juni 2008 abgeimpft sein, damit rechtzeitig zur Hauptflugzeit der Gnuzen (Mücken, die das Virus der Blauzungenkrankheit übertragen) ein Impfschutz besteht.

In Gehegen gehaltene, empfängliche Wildtiere können auf Antrag des Tierhalters nach Abschluss der Impfungen bei Rindern, Schafen und Ziegen und bei ausreichender Verfügbarkeit von Impfstoffen ab Ende Juli/Anfang August 2008 mit in die Impfung einbezogen werden.

Der Impfstoff ist für die Tierhalter kostenlos. Für die Impfkation erhalten die Halter, die ihre Tiere bei der Tierseuchenkasse angemeldet haben, Beihilfen von der Tierseuchenkasse (weitere Informationen erhalten Sie bei der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt in Magdeburg: Tel.: 03 91/7 32 50 11 bzw. im Internet: www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de; Anlage 25 zur Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt).

Das Veterinäramt fordert alle Schaf-, Ziegen- und Rinderhalter, die ihre Tierhaltung bisher noch nicht gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt angemeldet haben, dringlich auf, dies unverzüglich nachzuholen, um eine flächendeckende Impfung gegen diese Tierseuche zu gewährleisten.

Außerdem sollten alle Schaf- und Ziegenhalter die Kennzeichnung ihrer Tiere mit Ohrmarken überprüfen.

Die Unterlassung der Meldung der Tierbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 25.000 Euro geahndet werden kann.

Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (0 39 23/70 25 54).

Vereine

Ein Dankeschön für einen unterhalt- samen und lehrreichen Nachmittag

Am 23. April fand im Klubhaus Görzig ein Lichtbildervortrag über das Land Mexiko statt. Auf Einladung von Herrn Finsch, welcher eine Reise in dieses schöne Land unternommen hatte, nahmen wir Mitglieder der Ortsgruppe der Volkssolidarität Görzig zahlreich teil. Herr Finsch brachte uns das Land anhand von sehr schönen Videos und spannenden Beiträgen sehr nah.

Es war für uns älteren Menschen sehr interessant zu hören und zu sehen, wie in fernen Ländern die Menschen mit ihrer Natur und ihren Kulturen leben.

Beeindruckend waren die Ausgrabungen, Pyramiden und Städte der Ureinwohner.

Wir möchten uns auf diesem Wege recht herzlich bei Herrn Finsch bedanken, welcher uns schon mehrmals Diavorträge ermöglichte. Einen besonderen Dank an unsere Vorsitzende, Frau Küßner, da sie für uns immer schöne Nachmittage organisiert.

*Im Namen aller Mitglieder der Ortsgruppe
der Volkssolidarität Görzig V
Irmgard Walleit*

Achtung Bewerber auf Stellenausschreibung „Mitarbeiter SV Gölzau“

Allen Bewerbern auf unsere Stellenausschreibung im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“, Ausgabe Nr. 8/2008, Seite 18, teilen wir auf diesem Wege mit, dass eine Entscheidung über die Einstellung noch nicht getroffen wurde. Es gibt Verzögerungen, da vor allem der Beginn der Maßnahme (1.9.2008, 1.1.2009 oder 1.3.2009) noch nicht verbindlich feststeht.

SV Gölzau 1924

Dieter Marxt

Vorsitzender

Betriebssportfest ORBITA-FILM GmbH

Am Samstag, d. 14. Juni 2008, findet ab 09.30 Uhr auf der Sportanlage in Weißandt-Gölzau, das diesjährige Betriebssportfest der ORBITA-FILM GmbH statt. In folgenden Sportarten werden Wettkämpfe ausgetragen:

- Leichtathletischer Dreikampf (Dreierhopp, Medizinballstoßen, Schlingellauf)
- Luftgewehrschießen
- Volleyballturnier
- Kleinfeldfußballturnier.

Im Rahmenprogramm stehen u. a. eine Eröffnungsgymnastik, ein Spielmobil für Kinder, Rundfahrten und Zielspritzen mit der Feuerwehr - ebenfalls Kinder - und Ermittlung des „Stärksten Sportfestteilnehmers“ im Autoziehen. Für musikalische Unterhaltung und das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Die Einwohner aus Weißandt-Gölzau, vor allem die Kinder und Jugendlichen, werden herzlich eingeladen, an diesem Sportfest teilzunehmen.

ORBITA-FILM GmbH und Sportverein Gölzau 1924

C. Henkel

Betriebsvorsitzender

D. Marxt

Vereinsvorsitzender



Auf nach Prosigk zum Bürgermeistercup der Gemeinde Prosigk

am 28.06.2008
auf dem Sportplatz
in Prosigk

Beginn 13:00 Uhr
Anmeldungen
für Teilnehmermannschaften werden noch
entgegen genommen.

Meldung unter:



- 03 49 78/2 16 72 Volker Richter
- 03 49 78/2 16 75 Rüdiger Rudolph
- 03 49 78/2 22 65 Maik Pannicke

Nach dem Bürgermeistercup findet das Prosig-
ker Traditionsspiel statt.



Sportverein Gölzau 1924 e. V.

Nordic Walking

Ab September 2008 an die Stöcke - fertig - los!!

Nordic Walking

... entspannt, kräftigt, stärkt, ist effektiv, schützt, stabilisiert, macht Spaß, verbindet Menschen, bewegt!

Interessiert?



Kontakt: C Reinhold (Tel. 03 49 78/2 05 96
oder 01 74/1 61 34 48)

Dorffest in Fraßdorf

vom 20. Juni bis 21. Juni 2008

Freitag, den 20. Juni 2008

ab 20.00 Uhr Disco mit „Maik“



Samstag, den 21. Juni 2008

ab 11.00 Uhr Ausfahrt der Maien mit Musik

ab 15.00 Uhr unterhalten „Die Lustigen Anhalter“ bei Kaffee und Kuchen,

Preis Kegeln, Ponykutschfahrten

und diversen Kinderspielen

ab 20.00 Uhr Tanz mit der Gruppe „Timeless“ sowie einer Showeinlage zum späteren Abend

An beiden Tagen findet die Übertragung der Fußball EM 2008 auf einer Großbildleinwand statt.

Versorgt werden Sie durch Firma C. Hiller

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und freuen uns auf ihren Besuch.

Der Dorfclub Fraßdorf e. V.



Danke für das gelungene Kinderfest in Reinsdorf

Die Bauernstube, Inhaberin Sabine Büchner sowie der Kultur- und Feuerwehrverein Reinsdorf danken allen Helfern und Sponsoren die dazu beigetragen haben, dass unser diesjähriges Kinderfest ein voller Erfolg wurde.

Es ist schon zu einer Tradition geworden, dass die Bauernstube mit großer Unterstützung des Kultur- und Feuerwehrvereins ein Kinderfest für alle Kinder des Ortes und der angrenzenden Ortschaften durchführt.

Viele Kinder fanden wieder mit ihren Eltern, Omas und Opas sowie vielen anderen Gästen den Weg zu uns. Der Kultur- und Feuerwehrverein Reinsdorf übernahm wieder den Ausschank von Kaffee und Kuchen, für unsere Kleinen gab es Essen und Trinken kostenlos.

Ein besonderer Höhepunkt waren die Verkehrswacht Köthen und das gesponserte Auto vom Autohaus Kranz- und Partner mobile Großwülknitz, welches von den Kindern mit Wasserfarbe bemalt werden konnte. Es gab aber auch noch weitere Höhepunkte am Nachmittag, unter anderem fuhren die FFW Glauzig und die Ponykutsche des Herrn Jahn mit den Kindern einige Runden.

Bei den vielen anderen Helfern und Sponsoren möchten wir nochmals Danke sagen.

Dazu gehören:

Blumenstube Sandra Schneider Reinsdorf, Fleischer Oliver Schneider Reinsdorf, Herr Jahn Pohndorf, Parkett Gräfe Dresden, Malteser Köthen, MC Donald Köthen, Gondrom Köthen, Regenbogenapotheke Köthen, Nah und Gut Herrmann Görzig, ÖSA Versicherungen Herr Raber Gölzau, FFW Glauzig, Getränkehandel Uhlemann und die Firma Klimmer Görzig.

Die Kinder hatten sehr viel Spaß bei dem Fest und es gab auch wieder viele schöne kleine Preise.

Ein Danke auch an unsere Kleinsten des Kindergartens „Mauz und Koppel“ Görzig, welche für alle Gäste am Nachmittag noch ein kleines Programm darboten.

Wir sagen nochmals herzlichen Dank und freuen uns auf unser nächstes Kinderfest.



Sabine Büchner
Kultur- und Feuerwehrverein

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Schulnachrichten/Kindergärten



Tag
der offenen
Tür



Die Kita „Pittiplatsch“ in Großbadegast lädt alle Bürger, ob groß oder klein, zu Spiel, Spaß und Freude in ihre Tagesstätte herzlich ein.

Wann: 21.06.2008

Um: 15.00 Uhr

15.00 Uhr Kaffee und selbst gebackener Kuchen.

Es warten viele schöne Höhepunkte auf alle!!!

Besichtigung der Kita, Feuerwehrfahrten, Schminken, Pferdeschau, Kutschfahrten, Basteln, Glücksrad - jeder kann gewinnen u. v. m.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!!!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Erzieherteam

Schulzentrum Stadt Könnern Durch das Produktive Lernen zum Hauptschulabschluss

Das Produktive Lernen ist ein alternativer Bildungsweg, ein Bildungsansatz, der Tätigkeitserfahrungen an selbst gewählten Praxislernorten mit schulischem Lernen verbindet und zum Hauptschulabschluss führt.

Das alternative Angebot ist eine Chance für Schüler und Schülerinnen, die das individuelle Lernen in Verbindung zur praktischen Tätigkeit bevorzugen. In zwei Schuljahren (8. und 9. Klasse) erfahren sie die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen selbstständigem Lernen und Handeln und erwerben die notwendigen Qualifikationen dazu. Die Lernwoche besteht aus 3 Tagen Praxis und 2 Tagen Unterricht in der Schule. Während der produktiven Tätigkeit erfahren die Jugendlichen, welches Wissen ihnen noch fehlt. Durch die Arbeit werden sie wieder zum Lernen motiviert. Der Unterricht entwickelt sich über die kooperative Gruppenarbeit zum beratenden Gespräch. Den Jugendlichen wird bewusst gemacht, dass ihr Lernen für die Ausübung ihrer Arbeit benötigt wird. Weitere Informationen zum Thema erteilt das Team des Produktiven Lernens des

Schulzentrums Stadt Könnern

Rudolf-Breitscheid-Str. 16

06420 Könnern

unter folgenden Telefonnummern: 03 46 91/5 20 00 und

03 46 91/5 25 58

E-Mail: PL.Koennern@gmx.de

home-page: www.schulzentrum-stadt-koennern.de

Formlose Bewerbungen sind an o. g. Adresse zu senden.

Das PL-Pädagoginnen Team

Harriet Steuer, Sabine Elze, Cornelia Schröder

Verschiedenes

Kinderfest in Gnetsch

Das Kinderfest der Gemeinde Weißandt-Görlau am 31.05.2008 in Gnetsch war wie jedes Jahr ein großer Anziehungspunkt für Groß und Klein. Mit seinem abwechslungsreichen Programm war für jedermann etwas Interessantes dabei. Auf dem Dorfteich konnte man die Akener Schiffsmodelle fahren sehen sowie auf der extra gesperrten Straße die schnellen Modellautos. Pünktlich 14.30 Uhr wurde das große Badewannenrennen gestartet. Am

Start waren 5 Teilnehmer bzw. Teams mit originellen schwimmfähigen Objekten und Badewannen. Es war ein spannendes Duell. Den 1. Platz belegte Maïke Höppner. Sie erhielt den Wanderpokal. Den 2. Platz teilten sich **Franziska Tittel aus Hohndorf** und **das Team Markus und Kai Hebecker aus Gnetsch**. Platz 3 ging an **Thomas Hildebrandt und Jörn Weber**. Platz 4 erreichten das **Team Sven Schumann** sowie Klaus und **Andrè Veckenstedt**.



Das Team Sven Schumann sowie Klaus und Andrè Veckenstedt mit dem originellsten schwimmfähigsten Objekt.“

Regen Zuspruch fanden auch die vielen anderen Angebote, zum Beispiel Kinderschminken, Luftballon modellieren, Bastel- und Malstraße, eine Spielfläche mit den vielfältigsten Betätigungsmöglichkeiten sowie die kleine und große Hüpfburg „Schnappi“.



Das Drehen des Glücksrades, das vom Kindergarten Weißandt-Görlau aufgestellt wurde, fand regen Zuspruch, ebenso das von der Kirche durchgeführte Kerzengießen. Auch die Ortsfeuerwehr Gnetsch hatte einen guten Beitrag zum Gelingen des Kinderfestes geleistet. So wurden Fahrten mit dem Feuerwehrauto sowie Schlauchkegeln und Kübelspritzen durchgeführt. Nicht mehr weg zu denken sind das Bogenschießen und Speerschleudern mit dem Anhaltinischen Förderverein für Naturkunde und Geschichte e. V., welche große Beliebtheit erlangt haben beim Kampf um Punkte und Meter.

Bogenschießen

Altersklasse bis 10 Jahre

- | | |
|-----------|----------------|
| 1. Platz: | Justin Hinze |
| 2. Platz: | Felix Drescher |
| 3. Platz: | Lisa Harz |

Altersklasse 11 bis 14 Jahre

- | | |
|-----------|----------------|
| 1. Platz: | Kai Hebecker |
| 2. Platz: | Eric Faustmann |
| 3. Platz: | Tom Buda |

Speerschleudern

Altersklasse bis 10 Jahre

- | | |
|-----------|------------------|
| 1. Platz: | Felix Drescher |
| 2. Platz: | Fabian Kreuzmann |
| 3. Platz: | Alex Schnabel |

Altersklasse 11 bis 14 Jahr

1. Platz: Thomas Hildebrandt
 2. Platz: Eric Faustmann
 3. Platz: Tom Buda

Am Abend spielte DJ Felge zum Tanz. Diese Tanzveranstaltung wurde durch Showeinlagen des Karnevalsclubs Gölzau e. V. bereichert. Ein weiterer Höhepunkt war das Feuerwerk um 23.00 Uhr am Dorfteich Gnetsch. Das Kinderfest war eine gelungene Veranstaltung. Für die gastronomische Versorgung sorgte die Gaststätte „Theatertreff“ aus Köthen. Ein Dank gilt all denen, die zum Gelingen des Kinderfestes der Gemeinde Weißandt-Gölzau in Gnetsch beigetragen haben. Auch für die Bereitstellung von selbst gebackenen Kuchen ein herzliches Dankeschön.

H. Schuboth

Ortsbürgermeister

Pfungstfest in Reupzig - Danke für die Unterstützung

Bei folgenden Firmen, Institutionen sowie Privatpersonen möchten wir uns bedanken, die **unser Pfungstfest 2008 in Reupzig unterstützt haben:**

Gemeindeverwaltung Reupzig; Sand- u. Kieswerk Reupzig GmbH; Quellendorfer Landwirte GbR; Reiseland Ralph Frömmigen - Köthen; APH e. G. - Hinsdorf; Gebr. Frömmigen Bau GmbH - Reupzig; U. P. R. Plötz GmbH - Quellendorf; Bedachung u. Metallbau Löffler - Fernsdorf; Nahkauf - Weißandt - Gölzau; Zahnarzt Holger Wiehle - Quellendorf; Auto-Service Peter Lifka - Köthen; Scheuderscher Gasthof - Würflau; Busunternehmen Gotsch - Großbadegast; Allianz-Vertretung Gabor Erdmann - Köthen; Bauschlosserei Herbert Chwoika - Merzien; Gaststätte und Pension Wienicke - Merzien; Schrotthandel Ostwald - Locherau; Zweirad- und Gartentechnik Zietz - Locherau; Schweiß- u. Gasetechnik Zabel - Quellendorf; Schornsteinfeger Schmidt - Köthen/Porst; Elektroservice Dirk Urner - Quellendorf; Dolge's Sondermaschinen Bau Service - Reupzig; AngelSpezi Dessau - Inh. Falk Fiedler - Reupzig; Baugeschäft Heinze - Merzien.

Bei allen hier nicht namentlich genannten Firmen und Kuchenspendern sowie allen fleißigen ungenannten Helfern an den Kassen und beim Kegeln möchten wir uns ebenfalls recht herzlich bedanken.

Wir gratulieren



Gemeinde Edderitz

Herrn Klaus Schoch zum 70. Geburtstag
 Frau Eleonore Jäntsch zum 75. Geburtstag
 Frau Marianne Schotte zum 85. Geburtstag
 Frau Gertrud Beitlich zum 75. Geburtstag

Gemeinde Glauzig

Frau Anni Schöbe zum 80. Geburtstag
 Frau Erna Winzer zum 85. Geburtstag

Gemeinde Görzig

Herrn Heinz Niemann zum 70. Geburtstag

Stadt Gröbzig

Frau Lisbeth Gaebel zum 70. Geburtstag

Gemeinde Hinsdorf

Frau Ursula Bliedtner zum 80. Geburtstag

Gemeinde Maasdorf

Frau Martha Seidel zum 85. Geburtstag

Gemeinde Piethen

Frau Waltraud Kießler zum 75. Geburtstag

Gemeinde Prosigk

Herrn Hermann Queißer zum 70. Geburtstag

Ortsteil Fernsdorf

Herrn Karl-Wilhelm Seiffert zum 70. Geburtstag

Ortsteil Pösigk

Herrn Leo Krause zum 75. Geburtstag

Gemeinde Quellendorf

Frau Thea Heilemann zum 70. Geburtstag

Stadt Radegast

Frau Ingeborg Lärm zum 70. Geburtstag

Frau Margot Boskugel zum 75. Geburtstag

Frau Charlotte Pökelmann zum 85. Geburtstag

Gemeinde Reupzig

Frau Ilse Hockauf zum 70. Geburtstag

Gemeinde Scheuder

Ortsteil Lausigk

Frau Marie Anna Mertens zum 70. Geburtstag

Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne

Frau Hilda Thurow zum 85. Geburtstag

Herrn Günther Meiser zum 70. Geburtstag

Ortsteil Hohnsdorf

Frau Ingrid Czerwinski zum 70. Geburtstag

Gemeinde Weißandt-Gölzau

Frau Helga Schiffner zum 70. Geburtstag

Herrn Dietrich Hoffmann zum 70. Geburtstag

Herrn Manfred Rothert zum 70. Geburtstag

Frau Luise Nierenberg zum 85. Geburtstag

Ortsteil Gnetsch

Herrn Günter Büchner zum 75. Geburtstag

Gemeinde Wieskau

Frau Anna Dannenberg zum 75. Geburtstag

Ortsteil Cattau

Frau Annemarie Koch zum 70. Geburtstag



Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren

Am 07.06. zum 50. Hochzeitstag Gisela und Paul Bandau in Scheuder Ortsteil Lausigk.

Am 13.06. zum 50. Hochzeitstag Helga und Harald Ethe in Weißandt-Gölzau.

Am 27.06. zum 50. Hochzeitstag Karin und Wolfgang Zuther in Großbadegast Ortsteil Kleinbadegast.

Am 28.06. zum 50. Hochzeitstag Christa und Rudolf Kühne in Radegast.

Am 28.06. zum 50. Hochzeitstag Erika und Wilhelm Hornemann in Prosigk Ortsteil Cosa.

Am 28.06. zum 50. Hochzeitstag Karin und Armin Lange in Scheuder.



Die nächste Ausgabe erscheint am

Donnerstag, dem 26. Juni 2008

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 16. Juni 2008

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**